

Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2008

Nr. 2008/322

Einwohnergemeinde Selzach: Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung des Gebietes "Längstücki" / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Selzach reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) die revidierte Nutzungsplanung für die wasserversorgungstechnische Erschliessung des Gebietes "Längstücki" zur Genehmigung ein:

- Teilrevision der GWP "Längstücki", Situation 1:1'000, Plan-Nr.: WV 36.32.101, 26.10.2007

- Bericht, 30. Oktober 2007.

1.2 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach hat die Nutzungsplanung am 8. November 2007 vorbehältlich allfälliger Einsprachen genehmigt und die öffentliche Auflage vom 9. November 2007 bis 10. Dezember 2007 beschlossen. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Das Gebiet "Längstücki" wurde mit der Teilzonenplanänderung der Industriezone Selzach zugewiesen. Der eingereichte Nutzungsplan zeigt die wasserversorgungstechnische Erschliessung des vorgenannten Gebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser für die entsprechende Zone.

2.2 Die Überbauung des Gebietes "Längstücki" erfolgt durch die Firma Stryker Osteosynthesis. Der Löschschutz innerhalb der geplanten Gebäude erfolgt über Sprinkleranlagen, welche von der betriebseigenen Löschwasserreserve in Verbindung mit einer auf die Erfordernisse ausgelegten Druckerhöhungsanlage sichergestellt wird. Die Anspeisung der Löschreserve erfolgt über das öffentliche Wasserversorgungsnetz. Aufgrund der heute im öffentlichen Leitungsnetz vorhandenen Kapazitäten kann die Nachspeisung der Löschwasserreserve während eines Brandfalls nicht zugelassen werden, da ansonsten die erforderlichen Leistungen an den bestehenden und geplanten Hydranten nicht gewährleistet sind. Die Dimensionierung des Volumens der betriebseigenen Löschreserve muss daher diesen Verhältnissen Rechnung tragen und ist gestützt auf die heutigen hydraulischen Verhältnisse, den gesetzlichen Anforderungen

sowie unter Einhaltung der technischen Ausführungsbestimmungen des SVGW sachgemäss zu erstellen.

- 2.3 Bei ungenügender Auslegung der erforderlichen, betriebsinternen Löschkapazitäten behält sich die Solothurnische Gebäudeversicherung das Recht vor, die gemäss rechtsgültigem GWP (RRB Nr. 2332 vom 13. August 1991) geplanten Netzverstärkungen der bestehenden Leitungen von der Gemeinde Selzach vorzeitig erstellen zu lassen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Einwohnergemeinde Selzach wird für die Erschliessung des Gebietes "Längstück" im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Für Anlagen, deren Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.4 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.5 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Der zu genehmigende Nutzungsplan ist wie folgt zu ergänzen:
- Angabe der betriebsinternen Löschreserve (Lage, Abmessungen, Volumen)
 - Angabe der Zuleitung ab öffentlichem Versorgungsnetz zur Anspeisung der betriebsinternen Löschreserve

- 3.9 Der definitive Nutzungsplan mit den unter Punkt 3.8 erwähnten Ergänzungen ist dem Amt für Umwelt in 4 Exemplaren zur definitiven Genehmigung einzureichen. Die Pläne sind mit den Unterschriften und den Genehmigungsvermerken der Gemeinde zu versehen.

- 3.10 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT, BGS 615.1) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 323.-- erhoben.

K. FuJam,

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.--	(KA 431001/A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	323.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Sch: ad acta 0332.017.02) (2), mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001/A 80058/TP 332/220)

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach, mit 2 gen. Plänen (folgen später) und mit Rechnung
(Einschreiben) (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch+Berger Solothurn AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit
1 gen. Plan (folgt später)

Amt für Umwelt (Sch) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Selzach: Die Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung des Gebietes "Längstücki" wird genehmigt".)